

Rückkehr zur Sportbootführerscheinpflicht ab 3,68 kW (5 PS)

Argumentenauflistung, Stand: 04.12.2023

Einführung

2012 wurde die in der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) geregelte Führerscheinpflicht für Sportboote auf 11,03 kW (15 PS) heraufgesetzt.¹

Dadurch sollte mehr Menschen (Neueinsteigern) der Zugang zum Wasser ermöglicht und der Wassertourismus gefördert werden.

Die aktuelle Situation für Berlin zeigt, dass die Wasserstraßen in Berlin von immer mehr auswärtigen Fahrzeugen befahren werden. Die zunehmende Verkehrsdichte erhöht die Probleme in den Bereichen Sicherheit, Sauberkeit, Lärmbelastung, Schutz von Flora und Fauna.

1. Exkurs Sportbootführerscheine

Der Sportbootführerschein erfordert die erfolgreiche Ablegung einer [Prüfung](#) mit theoretischem wie praktischem Teil.

„Im theoretischen Prüfungsteil soll der Bewerber nachweisen, dass er mindestens ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Sportbootes maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Sportbootes erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für den jeweiligen Geltungsbereich besitzt. Im theoretischen Prüfungsteil werden Basisfragen und spezifische Fragen gestellt, die im Antwort-Auswahl-Verfahren zu beantworten sind. Die Basisfragen beinhalten in einem allgemeinen Teil Regelungen zum Verkehrsrecht, zur Schiffsführung, zum Umweltrecht, zur Schiffstechnik und zum Wetter sowie besondere Regelungen für die Antriebsarten mit Antriebsmaschine und unter Segel. Die spezifischen Fragen beinhalten Besonderheiten des Binnenschifffahrtsrechts bzw. des Seeschifffahrtsrechts.“ ([Anlage 3 SpFV](#))

„Im praktischen Teil der Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Sportbootes (mit der jeweiligen Antriebsart) auf den Binnenschifffahrtsstraßen notwendigen Fahrmanöver und Fertigkeiten beherrscht und zur Anwendung des theoretischen Wissens fähig ist.“ ([Anlage 4 SpFV](#))

Zu den Fahrmanövern gehören

- kursgerechtes Aufstoppen und sicheres Steuern des Motorbootes
- Wenden auf engem Raum
- Fahren nach Schiffsfahrtszeichen und Landmarken
- Manöverschallsignale und Positionslichter
- Ausweichregeln und andere rechtliche Grundlagen

¹ Diese Grenze galt zunächst für Sportboote mit Verbrennungs- und Elektromotoren mit mehr als 11,03 kW (15 PS) größter Nutzleistung. Seit dem 1.1.2023 ist die Grenze für Elektromotoren – ohne Übergangsregelung – auf 7,5 kW (10,2 PS) vermindert. Für den Rhein lag die Grenze noch bis zum 13.4.2023 abweichend von den übrigen Bundeswasserstraßen bei 3,68 kW für Verbrennungs- und Elektromotoren.

Der Aufwand für einen Sportbootführerschein ist relativ gering. Hier ein Beispiel: Dauer drei Tage für 200,- €.

Der Sportbootführerschein ist auf den Binnenschiffverkehrsstraßen in Berlin und für den Machnow See in Brandenburg für Sportboote mit mehr als 6 m² Segelfläche vorgeschrieben ([Anlage 8 zu § 5 Abs. 2 SpFV](#)). Segelsurfbretter sind jedoch generell von der Sportbootführerscheinpflicht ausgenommen ([§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpFV](#)).

Zur Einordnung: Die Optimisten-Jolle, eine kleine und leichte Jolle für Kinder und Jugendliche bis etwa 15 Jahren, hat 3,5 m² Segelfläche, die Einmann-Jolle 1 Laser Standard hat 7,06 m² Segelfläche. Damit ist auf den Gewässern in Berlin für nahezu alle Segelboote der Sportbootführerschein Pflicht, nicht dagegen auf den übrigen Binnenschiffverkehrsstraßen.

2. Praktische Bedeutung des Sportbootführerscheins

Trotz einfacherer Verkehrsregeln und einfacheren Fahrzeugverhaltens an Land darf kein Kraftfahrzeug ohne Führerschein gefahren werden. Selbst für Mofas ist seit 1980 eine theoretische und praktische Ausbildung zu durchlaufen, nach der eine sog. Prüfbescheinigung ausgestellt wird, die zum Führen eines Mofas berechtigt.

Erfahrungswissen aus dem Straßenverkehr an Land ist in entscheidenden Punkten nicht auf die Wasserstraßen übertragbar.² Außerdem gibt es auf den Wasserstraßen Regeln, die an Land nicht existieren.³ Daher müssen die insgesamt vergleichsweise komplizierten und umfangreichen Regeln für den Verkehr auf den Wasserstraßen vermittelt und ihre Kenntnis geprüft werden. Nicht zuletzt muss auch die Möglichkeit bestehen, Personen, die die Regeln missachten, von der Teilnahme am Verkehr auszuschließen.

Die bloße Verpflichtung des Vermieters nach [§ 8 Abs. 6 Nr. 4 BinSch-SportbootVermV](#) bei der Vermietung von führerscheinfreien Sportbooten auf örtliche Besonderheiten der Wasserstraße oder des Schiffsverkehrs, auf die Beachtung der jeweiligen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sowie auf das naturschutzgerechte Verhalten hinzuweisen, ist unzureichend.

3. Argumente für eine Rückkehr zur Führerscheinpflicht ab 3,68 kW (5 PS)

Insbesondere die Wasserstraßen in Berlin werden von immer mehr Fahrzeugen befahren. Die zunehmende Verkehrsdichte erhöht die Probleme in den Bereichen Sicherheit, Sauberkeit, Lärmbelastung, Schutz von Flora und Fauna.

Eine Sportbootführerscheinpflicht ab 3,68 kW (5 PS) trüge bei

- a) zur **Erhöhung der Sicherheit** auf den Wasserstraßen, durch

² Z. B. sind die Vorfahrtsregeln an Land für alle Fahrzeuge einheitlich, während auf dem Wasser je nach Fahrzeugart Unterschiedliches gilt: Fahrzeuge über 20 m Länge und Fahren haben Vorrang gegenüber allen kleineren Fahrzeugen, bei denen weiter zwischen Segel-, Muskelkraft- und Motorantrieb differenziert wird. Auf den Wasserstraßen sind die für die einzelnen Abschnitte geltenden unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten zumeist nicht durch Schiffsfahrtszeichen angezeigt, sondern nur in den „Zusätzlichen Bestimmungen für einzelne Binnenschiffverkehrsstraßen“ in der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung bzw. den Schiffsverkehrsverordnungen der Länder für die Landeswasserstraßen genannt.

³ Z. B. Brückendurchfahrten, Schleusen, Betonung, Schallzeichen.

- erworbene und geprüfte Kenntnisse zu Navigation und den besonderen Verkehrsregelungen auf dem Wasser (darunter auch der Ausweichregeln gegenüber der gewerblichen Schifffahrt)
 - verringerte Geschwindigkeit der verbleibenden führerscheinfreien Motorboote
 - verhinderte Untermotorisierung großer (windanfälliger) oder schwerfälliger Motorboote und Partyflöße (weil diese mit nur 3,68 kW von vornherein nicht betrieben werden können)
- b) zur **Lärmverminderung** durch Aufhebung des Anreizes, schwerfällige Fahrzeuge wie z. B. Partyflöße und Hausboote mit Motoren von nur 11,03 kW (15 PS) auszurüsten. Bei relativ niedriger erreichbarer Fahrgeschwindigkeit (unter 10 km/h) laufen diese schwachen Motoren mehr oder weniger permanent mit Höchstdrehzahl und erzeugen einen erheblichen Lärm.
- c) zur **Reduktion der Verkehrsdichte** auf dem Wasser von motorisierten Fahrzeugen und somit **Reduktion der Geräuschimmissionen** auf dem Wasser
- d) zur **Erhöhung der Sauberkeit** im Wasser durch Reduktion der Verkehrsdichte und geprüfte Kenntnisse der Verhaltensregeln, s. auch [„10 Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“](#).
- e) zum **Schutz der Uferzonen** durch Kenntnisse der Verkehrs- und Verhaltensregeln.